

# Umweltaktionsprogramm für Europa neu beschlossen

## Chancen und Risiken für die europäische Umweltpolitik bis 2020

**Vorschlag sollte Prioritäten bringen.** Am 29. November 2012 schlug die EU-Kommission COM(2012) 710 das Umweltaktionsprogramm Nummer 7 vor. Es sollte Ziele der EU-Umwelt- und Klimapolitik bis 2020 festlegen. Die Grundsatzerwartung der Wirtschaftskammer Österreich war, Prioritäten zu setzen und Ordnung unter den verschiedenen strategischen Ansätzen der EU-Umweltpolitik zu schaffen. Am wichtigsten aus WKÖ-Sicht ist die Sicherung Europas als Industrie- und Wirtschaftsstandort.

**Positiv hat die WKÖ am ursprünglichen Vorschlag** folgende Punkte bewertet:

1. Synergie zwischen Luft- und Klimapolitik anzustreben
2. Verstärkter Einsatz freiwilliger Instrumente
3. Abfall verstärkt als Ressource nutzen.

**Negativ waren allerdings:**

1. Die fälschlicherweise als „Ziele“ bezeichneten und de facto unerreichen THG-Vorgaben für 2050
2. Die Inkonsistenz zwischen UAP und UVP bezüglich der „Ökosystemleistungen“
3. Die Betonung der Wichtigkeit der Bodenrahmenschutzrichtlinie.

**Rasche Einigung im Juni.** Im Juni einigte sich der Rat mit dem EU-Parlament in erster Lesung nach einem für EU-Verhältnisse sehr schnellen Verfahren über die Endversion des Umweltaktionsprogramms. Was ist nun letztlich inhaltlich beim UAP7 herausgekommen und wie bewertet WKÖ dies?

### DIE STRUKTUR DES UAP7

#### Thematische Ziele

- Schutz des Naturkapitals
- Ressourceneffizientes, CO<sub>2</sub>-armes Wirtschaftssystem
- Gesundheits- & Umweltschutz

#### Rahmen

- Umsetzung Umweltrecht
- Faktengrundlage
- Preisgestaltung für Umwelt und Klima
- Einbeziehung und Kohärenz

#### Räumliche Dimension

- Nachhaltige Städte
- Regionale und globale Umweltprobleme

**Bodenschutz abgeschwächt.** Der Bodenschutz wird als EU-Angelegenheit bestätigt, obwohl Österreich und einige andere Mitgliedstaaten dies als nationale Angelegenheit sehen, da die Idee einer EU-weiten BodenschutzrahmenRL im Rat vor Jahren gestoppt wurde. Dennoch werden im beschlossenen UAP EU-weite Rahmenbedingungen zum Bodenschutz betont. Somit besteht die Gefahr der Überschneidung von Regelungen, da Bodenschutzmaßnahmen bereits im EU-Wasser-, Abfall-, und Chemikalienrecht bestehen. Eine klare Verbindung zwischen Luftrein-

haltung und Wasserschutz ist im UAP7 nicht mehr zu erkennen. Aus Sicht der WKÖ eine bessere Verknüpfung dieser Bereiche wäre aus Sicht der WKÖ erstrebenswert gewesen.

**Standortsicherung nicht gestärkt.** Ein weiteres Ziel des UAP7 ist der Übergang zu einem CO<sub>2</sub>- und ressourceneffizienteren Wirtschaftssystem. Wirtschaftliches Primärziel aus Sicht der WKÖ ist die Sicherung Europas als Wirtschaftsstandort. Die vom EU-ETS betroffenen Industriebetriebe und die Gefahr (plus das Faktum) des Carbon Leakage werden im UAP7 nicht ausreichend angesprochen. Für die Problematik von im internationalen Vergleich hohen Energiekosten sowie den Beschluss des EU-Parlaments in den ETS einzugreifen („Backloading“) hat das UAP7 keine tragfähigen Lösungen parat.

**Ziele verbindlicher dargestellt als sie sind.** Bezeichnet der Annex III des Vorschlags das Ziel, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 (versus 1990) um 80% zu reduzieren, formuliert als unverbindliches „strategic objective“ – so wird im beschlossenen Text ein Zusammenhang von den 80-95% zu „targets“ hergestellt, bezeichnet sie als „objective“ und stellt sie damit verbindlicher dar, als sie de facto und de iure sind.

**Chemieschwerpunkt im UAP7: endokrine Disruptoren, REACH, Nanomaterialien, Biozide.** Ein primäres Ziel im fertigen UAP7 ist die Verbesserung und Vereinheitlichung der Testmethoden für endokrine Disruptoren, das sind chemische Stoffe, die das Gleichgewicht des Hormonsystems von Menschen beeinträchtigen können. Bis 2020 sollen alle Chemikalien mit „besonders besorgniserregenden“ Eigenschaften auf der REACH-Kandidatenliste eingetragen sein. Im UAP7 soll über REACH bis 2015 eine EU-weite Definition für Nanomaterialien implementiert werden. Auch Biozide sollen in ihrer Nutzung EU-weit optimiert werden, um vor allem Wasser- und Bodenbelastung zu verringern. Ferner wird angeregt, durch weitere Harmonisierung des nationalen Rechts mit REACH Doppelregulierungen zu vermeiden.

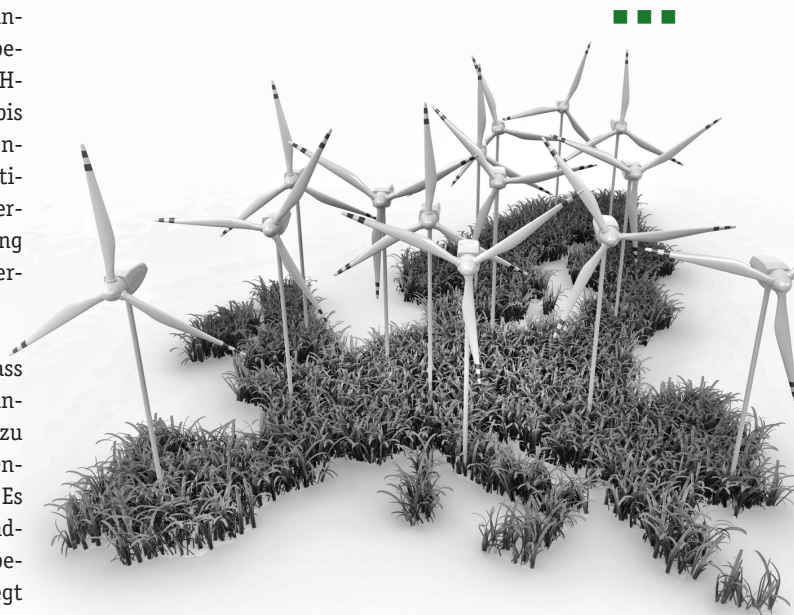
**Ja zu „Abfall als Ressource“.** Positiv beurteilt die WKÖ, dass Abfall selbst als Ressource zu betrachten ist. Der Ökodesign-Ansatz, Substanzen in Haushaltsprodukten besser rezyklierbar zu machen, wurde bestätigt. Negativ fällt auf, dass ein Verbot für jegliche rezyklierbare Abfälle betont wird. Es ist aus WKÖ-Sicht unrealistisch, alle rezyklierbaren Bestandteile, insbesondere aus dem Hausmüll, herauszuholen. Ein besonderer Schwerpunkt wird auch auf Lebensmittelabfälle gelegt sowie generell auf die Ressourceneffizienz-Roadmap unter Betonung von Life Cycle Assessments (LCA) und Environmental Footprints (PEF und OEF).

**Aarhus-Betonung unverständlich.** Kritisch wird die Bedeutung der dritten Säule der Aarhus-Konvention gesehen (Zugang zu Gerichten). Einen von der EU beabsichtigten, generellen Umsetzungsakt sieht die WKÖ kritisch. Die Aarhus-Konvention und ihre dritte Säule sind bereits in zahlreichen EU-Materienrechtsakten enthalten sowie im nationalen Recht verankert. Enorme

Rechtsunsicherheit und Behördenüberlastung wären die Folge eines generellen Rechtsakts. Ein EK-Vorschlag ist schon vor etlichen Jahren im Rat gescheitert, warum greift die EU-Kommission das Thema fortwährend auf?

**Ökosystemleistungen nicht definiert aber monetarisiert.** Darüber hinaus ist von marktbasierter Instrumenten die Rede, um Zahlungen für Ökosystemleistungen zu forcieren. Die Definition von Ökosystemleistungen wird hingegen erst bis 2020 klargestellt. Aus WKÖ-Sicht sollte von Ökosystemleistungen jedenfalls nicht die Rede sein, solange deren Grundlagen nicht klar sind.

**Fazit der WKÖ: Plädoyer für Standortgarantie.** Aus Sicht der WKÖ soll das UAP7 Berechenbarkeit und Planungssicherheit in der europäischen Umweltpolitik schaffen, um die EU als Wirtschaftsstandort attraktiv zu halten. Statt zusätzlicher Ziele über den laufenden Gesetzgebungsprozess hinaus sollte lieber der bisherige Rechtsbestand besser umgesetzt und konsolidiert werden. Die Neigung der EU-Kommission, festgelegte Ziele in der Umweltpolitik während der Laufzeit abzuändern, läuft der Planungssicherheit und Berechenbarkeit der Umsetzung von UAP7-Zielen zuwider. Letztendlich fehlen im UAP7 wirtschaftlich relevante Ziele, die bei einer nachhaltigen Umwelt- und Standortpolitik jedenfalls dabei sein sollten.



Emmanuel Wackenheimer (WKÖ)  
emmanuel.wackenheimer@hotmail.com